



BSH

**Biologische Schutzgemeinschaft
Hunte Weser-Ems e.V.**

Gartenweg 5 26203 Wardenburg

Telefon 04407 – 5111 Telefax 04407 – 6760

www.bsh-natur.de akkermann.remmer@t-online.de

Vorstand durch

Prof. Dr. Remmer Akkermann

Tel. 04407 –922201 Fax -922202

**An das
Amtsgericht Oldenburg
über den Herrn Notar
Wardenburg**

- per mail -

9. 06. 2009

NZS 4 Lw 19/2009 Schreiben vom 27. 05. 2009

**Grundstücksverkehrsgenehmigung für die Fläche
Eheleute / BSH Weser-Ems e. V.**

Hier: Nähere Erläuterung i. S. d. § 9 (2) GrdstVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BSH ist am 10. 10. 2008 die Fläche des Ehepaares (Flur 41/Flurstück 52, Gemarkung Wardenburg) zur Größe von 1,7122 ha vertraglich zugesprochen worden. Verbindlich festgeschrieben ist in der Vorbemerkung des beurkundeten Landkaufvertrages nebst Auflassung:

„Im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wardenburg sind insoweit zum Zwecke des Naturschutzes landschaftliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu erwirbt die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. nachstehende Grundflächen.“

Somit besteht laut Vorgabe des im Gemeinderat beschlossenen Flächennutzungsplans eine gesetzliche Pflicht zum ökologischen Ausgleich für den baulichen Eingriff in die Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen.

Laut der Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung (BNatSchG v. 25. 03. 2002 ff. / NNatG v. 11. 04. 1994) sind derartige Eingriffe ausgleichspflichtig (§ 18/19), und zwar in kommunaler Praxis möglichst nahe zum Ort des Eingriffs (hier: Westerbürg). Unter allen seinerzeit käuflich erwerblichen Flächen wurde der BSH mit der vorliegenden Fläche das am nächsten zum Eingriffsort liegende Areal angeboten. Darüber hinaus erfüllt dieser Standort alle Kriterien einer bestmöglichen ökologischen Funktion, indem die Fläche:

- direkt an ein übergeordnetes Gewässer II. Ordnung angrenzt, das eine herausragende Nahrungs- und Brutplatzfunktion für bestandsbedrohte und besonders geschützte Wasser- und Wiesenvögel hat (die Hunte);

- zu dem regionalen Biotopverbundsystem Wiehengebirge – Hunte – Jade – Südliche Nordsee gehört, das einschließlich des Dümmer-Sees eine besondere Bedeutung für (vor allem im Winterhalbjahr) wandernde Tierarten dahingehend hat, dass genau eine solche Grünland- und Mischkrautfläche beste Winternahrung ähnlich einer Tank- und Raststätte entlang einer Autobahn vorhält, die nachweislich besonders gern in diesem Raum angefliegen werden von Kiebitz, Austernfischer, Feldlerche (alles Brutvögel) sowie als Durchzügler Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Wildgänse (Graugans, Blässgans) und diverse Wildentenarten (Stockente, Löffelente, Krickente) sowie gelegentlich ganzjährig als Nahrungsbiotop besucht werden von Graureiher, Sumpfohreule, Mäusebussard und Turmfalk;

- wegen ihres Niederungscharakters und der Zugehörigkeit zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet über einen dauerhaften Feuchtegrad verfügt, der stocheffähige Böden, insbesondere für Watvögel. potentiell auch für die wieder anzusiedelnden Weißstörche aufweist – diese Tierart siedelte noch in den 70er Jahren entlang der gesamten Hunte;

- infolge des Angebots an Insekten in und über den bis zur Samenreife gelangenen Wildkräutern die noch vorhandenen Fledermäuse weiterhin Beute im Flug fangen können;

Alle genannten Kriterien entsprechen den Erfordernissen des § 19 (2) BNatSchG, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft „durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (oder zu ersetzen) sind...“.

Der Vorrang für den Naturschutz ergibt sich auch aus §28a und b NNatG, wonach naturnahe Bach- und Flussabschnitte und wechselfeuchtes Grünland besonders geschützt sind (es handelt sich zudem um das regionale Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Huntetal“). Der vorliegende Standort ist ein Grünlandstandort, er hätte ackerbaulich nicht genutzt werden dürfen.

Genau das strebt aber jener Landwirt in Fortsetzung an, der in Wardenburg über Biogasanlagen großer Kapazität verfügt und diese Fläche erwerben möchte. Die BSH wartet gerade in diesem Zusammenhang die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weiter unterhalb in ähnlicher

Feuchtgrünlandposition ab, die derselbe Betrieb in Pacht umgebrochen und durch eine radikale Entbuschungsmaßnahme tiefgreifend geschädigt hat. Die Sachargumente treffen auch oder noch mehr für die hier in Frage stehende Fläche zu.

Wenn also gefragt wird, ob die Bemühungen der BSH um die Entwicklung der gekauften Fläche der Eheleute Köhne als Feuchtgrünland-Biotop Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 GrdstVG sind, so muss das uneingeschränkt bejaht werden. Denn diese Maßnahmen sind ebenso wie die landwirtschaftliche Melioration von gleichberechtigter, wenn nicht sogar –wie im vorliegenden Falle– herausgehobener Priorität für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, auch im Sinne des laufenden staatlichen Fließgewässerschutzprogramms.

Denn auch nach den modernen gesetzlichen Kriterien und Rechtsvorgaben (incl. VO und Erlasse) der staatlich gesteuerten Raumneuordnung (GLL, früher AfA) einschließlich auch der hier hineinspielenden Vorgaben des Nieders. Wassergesetzes (Uferrandstreifen, Ackerverbot in Hochwasserschutzgebieten u.a.) gehören Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege inzwischen zu den selbstverständlich und privilegiert zu berücksichtigenden Aufträgen der modernen Agrarstruktur.

Man kann im Gegenteil sogar feststellen, dass erst durch Übernahme der BSH Gewähr dafür gegeben sein wird, dass potentiell Hochwasser (womit klimabedingt infolge häufigerer Starkregen-Ereignisse auch öfter zu rechnen sein wird) geeignete Rückstaumöglichkeiten auf einer Fläche mit geschlossener Vegetation finden kann. Der erfolgte Umbruch hätte in diesem direkt an die Hunte anrainenden Areal gar nicht erfolgen dürfen, zumal er hier stark der Erosion unterworfen sein könnte (ein gravierendes Beispiel ist mir von weiter oberhalb an der Hunte bekannt, wobei ca. 17 ha Ackerboden weggespült wurden; das war ähnlich auch erkennbar im März 1981, als das Deichbruchwasser der Hunte von Astrup aus den gerade fertig gestellten Autobahnwall durchbrach und den Ortskern von Wardenburg bis zu 1,5m hoch überschwemmte). Die Flächenpflege der BSH würde auch der Dämpfung von Hochwasserereignissen innerhalb der Stadt Oldenburg dienen.

Hinzu kommt, wenn auch i.S.d.GrdstVG irrelevant, dass der Verkäufer (Köhne) den ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, dass die BSH seine Fläche übernimmt, da wir auf anderen Flächen jahrzehntelang nachgewiesen haben, dass die BSH (zumal selbst anerkannter landwirtschaftlicher Betrieb, dem jährlich (geringe) Betriebsprämien der EU zugewiesen werden), extensives Dauergrünland gemeinsam mit Landwirten erhält, während der um die hier in Frage stehende Fläche konkurrierende Landwirt wegen seiner benachbart festgestellten Bewirtschaftungspraxis (Ackerbau-Umbruch, standortfremder Maisanbau, tiefes Zurfurchen des Bodens durch die Reifen schwerer Geräte, Verwüstung von Saumbiotopen) keine Gewähr dafür bietet.

Formal sei mir eine Anmerkung zum Verfahren innerhalb der Kreisverwaltung Oldenburg erlaubt. Der Landkreis und das Land Niedersachsen unterstützen Maßnahmen wie die der BSH zugunsten der Entwicklung eines Biotopverbundsystems entlang der Hunte und realisieren das seit Jahrzehnten

federführend gemeinsam mit der Hunte-Wasseracht (Körperschaft öffentlichen Rechts) auch selbst. Das entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Wenn hier eine dem Grundstücksverkehrsausschuss zugeordnete kommunale Dienststelle ohne jede Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz allein dem Votum des Ausschusses nachkommt und damit die abgestimmte „eine Stimme“ der Kreisverwaltung widerzuspiegeln vorgibt, so fehlt hier eindeutig die fachliche und naturschutzgesetzliche Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde. Die ist nicht erfolgt. Es ist angesichts der hochwertigen landschaftlichen Situation der in Frage stehenden Fläche und Naturwerte nur schwer vorstellbar, dass die Beurteilung der natürlichen Schutzwerte, der lokalen Prioritäten und der Privilegierungen anders ausfällt als von mir hier beschrieben (der ich 8 Jahre dem Umweltausschuss des Landkreises Oldenburg als fachberatendes Mitglied angehört habe und diese Vorgänge kenne).

Abschließend lässt sich feststellen, dass mit dem Erwerb dieser Fläche ein Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Hunteniederung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hunte geleistet wird. Damit handelt es sich um eine „gesunde Verteilung des Grund und Bodens“, da der gesamte Vorgang zwischen Flächennutzungsplan-Änderung, Einhaltung der Naturschutzauflagen als Kompensationsmaßnahme und der künftigen Nutzung durch die BSH als extensives Grünland mit Wildkrautfluren und Schilf- und Weichholzanteilen sowie Hochwasser-Rückhalte-Eignung wesentlichen Auflagen der Agrarstrukturverbesserung entspricht, aber auch vollumfänglich dem Gebot zur ökologischen Verbesserung in Flusseinzugsgebieten durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Dr. R. Akkermann